

Bundessozialgericht
2. Senat
Az.: 2 RU 239/55

Kassel-Wilhelmshöhe, den 29. Febr. 1956
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 16 261 - 64

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

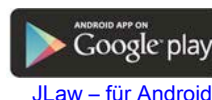
g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

wird die Erinnerung der Beklagten gegen die Feststellung der
Gebührenschild zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hatte gegen das nach § 214 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) endgültige Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 1955 mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben Revision eingelegt. Der erkennende Senat hat das Rechtsmittel durch Beschluß vom 11. Oktober 1955 als unzulässig verworfen und diesen Beschluß zugleich mit der Revisionsschrift und Revisionsbegründung der Beklagten zugestellt. Daraufhin hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle gemäß §§ 184 Abs. 1, 186, 189 SGG in Verbindung mit § 1 der VO vom 31. März 1955 (BGBl. I S. 180) die Gebührenschild der Beklagten in Höhe von 60.-- DM festgestellt. Der Auszug aus dem Streitsachenverzeichnis ist der Beklagten am 22. November 1955 zugestellt worden. Hiergegen hat die Beklagte am 17. Dezember 1955 Erinnerung eingelegt mit dem Antrag,



die Feststellung der Gebührenschuld aufzuheben,
hilfsweise,
die Kosten niederzuschlagen oder von der Ein-
ziehung abzusehen.

Sie führt aus: Da die Revision unzulässig gewesen und die Revisionsschrift ihr - der Beklagten - vor der Verwerfung des Rechtsmittels nicht zugestellt worden sei, sei die Streitsache ihr gegenüber vor dem Bundessozialgericht nicht rechtshängig geworden. Sie sei daher insoweit an dem Verfahren nicht beteiligt und deshalb auch nicht gebührenpflichtig.

Die Erinnerung gegen die Feststellung der Gebührenschuld ist gemäß § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG statthaft; sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt, sachlich aber nicht begründet.

Der Beklagten ist darin beizupflichten, daß die Gebührenschuld einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts nach dem Sinn des § 184 Abs. 1 Satz 2 SGG entsteht, sobald die Streitsache in der betreffenden Instanz rechtshängig geworden ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten wird aber die Rechtshängigkeit vor dem Bundessozialgericht weder dadurch in Frage gestellt, daß eine eingelegte Revision nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes unstatthaft ist noch dadurch, daß die vorgeschriebene Form nicht gewahrt ist. Ebenso wie eine unzulässige Klage einen Anspruch rechtshängig macht (vgl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Kommentar zur ZPO, 18. Auflage, Erl. I 1 zu § 263; Baumbach, ZPO, Erl. 2 A zu § 263; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 6. Auflage, § 89 I 3 (S. 401), § 97 II 1c (S. 453); Brocke in SGB. 1955 S. 323 ff.), beeinträchtigt auch ein unzulässiges Rechtsmittel die Rechtshängigkeit einer Streitsache nicht (so auch Beschluß des 3. Senats - 3 Gen. 15 - 124 - vom 20. Oktober 1955). Die Rechtshängigkeit ist auch nicht teilbar in dem Sinn, daß sie - wie die Beklagte meint - nur gegenüber einer Partei bestehen könnte; sie ist ein prozessualer Zustand, der sich in Bezug auf beide Parteien auswirkt. Die Kosten werden auf die Beklagte zu teilen.



[Kostenlos](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Auffassung, ein unzulässiges Rechtsmittel ziehe keine Gebührenschuld gemäß § 184 SGG nach sich, auch nicht mit der Erwägung zu rechtfertigen, daß in einem solchen Falle in der Regel kein erheblicher Arbeitsaufwand des Gerichts erforderlich sei. Diesem Gesichtspunkt wird bereits dadurch Rechnung getragen, daß bei nicht urteilsmäßiger Erledigung der Streitsache die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt wird (§ 186 SGG). Im übrigen liegt es im Wesen der von den Versicherungsträgern zu entrichtenden Pauschgebühr, daß es nicht darauf abgestellt wird, ob die Streitsache bei einem Gericht sachlich bearbeitet worden ist oder nicht. Die kostenrechtliche Wirkung des § 184 Abs. 1 SGG wird bereits durch den Eingang der Revisionsschrift bei Gericht ausgelöst (vgl. auch RVA. in EuM. 39 S. 8).

Die Beklagte als Beteiligte im Sinne des § 69 SGG ist daher mit Recht als Schuldnerin einer nach § 1 der VO vom 31. März 1955 in Verbindung mit § 186 SGG bemessenen, mit der Verwerfung der Revision am 11. Oktober 1955 fällig gewordenen Gebühr herangezogen worden. Der mit der Erinnerung gestellte Hauptantrag ist somit unbegründet.

Dem Hilfsantrag konnte schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil die Befugnis, Gebühren niederzuschlagen oder von ihrer Einziehung abzusehen, nach § 190 SGG nicht dem erkennenden Senat, sondern nur dem Präsidenten des Gerichts als Verwaltungsbehörde zusteht.

Die Erinnerung war daher als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

